



VEREINBARUNG

über die Teilnahme am Mittagessen in der Schule, der Stadt Freiburg im Breisgau

Stand: Juni 2025

1. Beitrag für das Mittagessen

Das Kind _____ erhält an der Schule warmes Mittagessen.
(Bitte informieren Sie sich an der Schule Ihres Kindes über die Tage, an denen Mittagessen angeboten wird, wählen Sie anschließend für diesen Vertrag verbindlich die Anzahl der Tage aus, an denen Ihr Kind Mittagessen bekommen soll und setzen Sie nur ein Kreuz.)

a) Für Halbtagschulen:

3 Tage Mittagessen

5 Tage Mittagessen

b) Für Ganztageschulen

(Albert-Schweizer-Schule, Anne-Frank-Schule und Reinhold-Schneider-Schule):

3 Tage Mittagessen

4 Tage Mittagessen

5 Tage Mittagessen

1.1. Eigenanteil

Die Höhe des monatlich zu bezahlenden Eigenanteils an den Kosten ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung der vom Gemeinderat beschlossenen Eigenanteile der Erziehungsberechtigten. Informationen dazu und Anträge für etwaige Ermäßigungen finden Sie auf unserer Homepage <https://www.freiburg.de/pb/2121290.html>.

Der Eigenanteil muss monatlich bezahlt werden und zwar für 11 Monate im Jahr. Der Monat August ist frei. Es ist stets der volle Eigenanteil für einen Monat zu bezahlen, auch wenn das



Vertragsverhältnis im Laufe eines Monats beginnt oder beendet wird.

Kürzere Krankheiten sind in der Höhe des Eigenanteils rechnerisch bereits berücksichtigt. Bei längerer Krankheit über einen Zeitraum von zusammenhängenden 15 Schultagen kann ein Antrag auf Rückerstattung gestellt werden.

Die Zahlungspflicht besteht unabhängig von vorübergehender Unmöglichkeit aus betrieblichen Gründen ein Mittagessen anzubieten. Betriebliche Gründe sind insbesondere

- langfristig angekündigte Planungstage:
- kurzfristig bei höherer Gewalt
- städtische Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionen
- Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Kurzfristiger Ausfall pädagogischer Fachkräfte aufgrund Krankheit oder streikbedingter Arbeitsniederlegung

Für den Fall der Schließung aus betrieblichen Gründen besteht die Fortzahlungsverpflichtung längstens für 4 Wochen (berechnet nach einer 7 Tage-Woche) in Folge und bezogen auf das Schuljahr insgesamt nicht länger als 30 Betreuungstage.

1.2. Zahlung

Die Zahlungsverpflichtung für den Eigenanteil entsteht mit der Bereitstellung des Platzes in der Schulkindbetreuung /mit dem ersten Schultag in der Ganztageschule und ist bis zum 15. des laufenden Monats auf das

Girokonto der Stadt Freiburg i. Br., Sparkasse Nördlicher Breisgau,
BIC FRSPDE66XXX
IBAN: DE63 6805 0101 0002 0100 12,
unter Angabe des Buchungszeichens

zu überweisen.

Das Buchungszeichen finden Sie auf der Rechnung. Das Amt für Schule und Bildung erstellt einmalig bei der Anmeldung zum Mittagessen oder bei Änderungen (bspw. der Höhe der Eigenanteile oder Anzahl der gewünschten Mittagessen) eine Rechnung, basierend auf den jeweils gültigen Eigenanteilen.

1.3. Bildungs- und Teilhabepaket

Erziehungsberechtigten, die im Bezug von Bürgergeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, Kindergeldzuschlag oder Grundsicherungsleistungen stehen, haben im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) des Bundes Anspruch auf ein kostenfreies Mittagessen.



Diese Leistung wird nur auf Antrag erbracht, den Sie selbst stellen müssen.

Der Antrag ist zu stellen bei:

Leistungsbezug von	Antrag zu stellen beim
Bürgergeld	Jobcenter, Lehener Str. 77
Wohngeld	Amt für Soziales, Fahnenbergplatz 4
Kindergeldzuschlag	Amt für Soziales, Fahnenbergplatz 4
Lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung	Amt für Soziales, Fehrenbachallee 12
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Amt für Migration und Integration, Berliner Allee 1

Um die Abwicklung nach Antragstellung zu erleichtern, können Sie hier einwilligen, dass das Amt für Schule und Bildung und das leistungsgewährende Amt untereinander Daten austauschen dürfen.

Einwilligung

Die Erziehungsberechtigten erklären für den Fall, dass dies zur Abwicklung von Ansprüchen auf Mittagessen nach dem BuT notwendig ist, dass das Amt für Schule und Bildung und das leistungsgewährende Amt untereinander Daten austauschen dürfen.

Diese Erklärung ist freiwillig. Sie ist grundsätzlich für die gesamte Dauer dieses Vertrages gültig, kann aber jederzeit gegenüber dem Amt für Schule und Bildung widerrufen werden.

2. Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag wird für die gesamte Grundschulzeit (1. - 4. Klasse) des Kindes abgeschlossen. Beim Wiederholen einer Klasse muss das Amt für Schule und Bildung unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

3. Kündigung

Die Kündigung der Vereinbarung ist mit einer Frist von 4 Wochen durch den/die Erziehungsberechtigten immer zum Ende eines Monats möglich. Die Kündigung muss in Textform gegenüber dem Amt für Schule und Bildung erfolgen. Sie können die Kündigung entsprechend per Mail: ASB_Schulverpflegung@freiburg.de oder über die Postanschrift Berliner Allee 1, 79114 Freiburg einreichen.



Eine Kündigung der Vereinbarung durch das Amt für Schule und Bildung ist aus betrieblichen Gründen mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

Bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund kann die Kündigung beiderseits fristlos erfolgen. Das Amt für Schule und Bildung kann die Vereinbarung insbesondere aus wichtigem Grund kündigen,

1. wenn trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung keine Begleichung geschuldeter Eigenanteile erfolgt ist,
2. wenn ein Kind sich nicht in die Ordnung der (GTS-)Betreuung einfügen kann und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine Störung im Ablauf des Mittagessens und/oder Gefährdung des Kindes selbst und/oder der anderen Kinder bzw. Mitarbeiter*innen verursacht,
3. wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, insbesondere bei nicht behebbaren Differenzen zwischen den Erziehungsberechtigten und den Fachkräften der Stadt.
4. wenn durch den/die Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung falsche Angaben gemacht wurden,
5. wenn das Kind gem. § 90 Abs. 3 Nr. 2 g) Schulgesetz (SchG) aus der Schule ausgeschlossen worden ist.

4. Maßnahmen zur Vermeidung von Speiseresten

Die Stadt Freiburg hat zur Vermeidung der Speisereste ein Konzept entwickelt, um möglichst Speisereste beim Mittagessen zu vermeiden. Sie können sich freiwillig daran beteiligen.

4.1. Freigabe von Mittagessen

- ☐ Einwilligung zur Freigabe des bestellten Mittagessens an Kinder der Schulkindbetreuung („Essen abgeben“). Es besteht Einverständnis, dass für das Kind bestellte und bezahlte Essen an andere Kinder der Schulkindbetreuung weitergegeben werden darf, falls das Kind nicht am Essen teilnehmen kann.

Diese Erklärung ist freiwillig. Sie ist grundsätzlich für die gesamte Dauer dieses Vertrages gültig, kann aber jederzeit gegenüber dem Amt für Schule und Bildung widerrufen werden.



4.2. Annahme von Mittagessen

Einwilligung zum Erhalt von Mittagessen („Essen annehmen“) und Haftungsausschluss. Es besteht Einverständnis, dass das Kind ein aus der Mensa freigewordenes Mittagessen annehmen darf. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass beim Kind keine bekannten Unverträglichkeiten oder Allergien gegenüber Lebensmitteln bestehen. Sollte eine Unverträglichkeit oder Allergie bekannt werden, wird dies der Leitung der Schulkindbetreuung sofort mitgeteilt. Eine Haftung des Caterers und anderer Personen, die an der Mittagsverpflegung beteiligt sind, wird ausgeschlossen.

Diese Erklärung ist freiwillig. Sie ist grundsätzlich für die gesamte Dauer dieses Vertrages gültig, kann aber jederzeit gegenüber dem Amt für Schule und Bildung widerrufen werden.

5. Fehlzeiten / Krankheit / Zeitweiliger Ausschluss

Fehlt das Kind, bleibt die Zahlungspflicht bestehen. Das gilt auch im Fall ansteckender Krankheiten, bei Parasitenbefall oder individuellen Betretensverboten nach § 34 InfSchG und bei zeitweisigem Ausschluss nach § 90 Abs. 3 Nr. 2 d) oder e) SchG.

6. Datenschutz

Hinweise zur Verarbeitung der Daten zum Zweck der Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben finden sich in der Anlage. Soweit Daten über die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung hinaus verarbeitet werden sollen, bedarf dies einer gesonderten datenschutzrechtlichen Regelung im Einzelfall.

7. Schlussbestimmungen

Aus Nachweis- und Dokumentationsgründen bedürfen Änderungen dieser Vereinbarung der Textform.

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Stadt Freiburg im Breisgau
Amt für Schule und Bildung
Berliner Allee 1
79114 Freiburg i. Br.

- 6 -



Für die Erziehungsberechtigten

1. Erziehungsberechtigte*r

2. Erziehungsberechtigte*r

Datum

Datum

Unterschrift

Unterschrift

Für die Stadt Freiburg i. Br.

Datum

Datum

Unterschrift

Unterschrift

Anlage

Information zur Datenerhebung und -verarbeitung

Behörde und Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO	Stadt Freiburg i.Br. Amt für Schule und Bildung Berliner Allee 1 79114 Freiburg i.Br. Vertreten durch den Oberbürgermeister Martin Horn E-Mail: asb@stadt.freiburg.de
Verantwortlicher	Oberbürgermeister Martin Horn Rathausplatz 2-4 79098 Freiburg E-Mail: buergerberatung@stadt.freiburg.de
Kontakt Behördliche/r Datenschutzbeauftragte_r	Stadt Freiburg i.Br. Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r Rathausplatz 2-4 79098 Freiburg i.Br. E-Mail: datenschutz@stadt.freiburg.de
Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung	Artikel 6, Abs. 1b DSGVO § 4 LDSG
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden gem. Art 6 Abs. 1 b DSGVO zum Zweck des Abschlusses eines Mittagessensvertrages mit der Stadt Freiburg und dessen Durchführung erhoben und verarbeitet
geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort bis zur Abwicklung aller Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nach Beendigung des Vertragsverhältnisses 10 Jahre gespeichert.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Bezeichnung der Stelle/-n) Amt für Schule und Bildung Sachgebiet Schulkindbetreuung und Schulverpflegung. Die Daten werden jeweils an die Einrichtung der Schulkindbetreuung, Caterer sowie deren Träger gegeben.
Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen	Die zu verarbeitenden Daten werden von der jeweils anmeldenden Person selbst im Online System erfasst oder vom Sachgebiet Schulkindbetreuung und Schulverpflegung.

Anlage

Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Freiburg i.Br. Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. Zuständige Aufsichtsbehörde für die Stadt Freiburg i.Br.: Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet, diese Daten zur Verfügung zu stellen. Stellen Sie diese allerdings nicht zur Verfügung kann eine Aufnahme Ihres Kindes in die Schulkindbetreuung nicht erfolgen.
Weitergehende Datenschutzhinweise gemäß Art. 13, 14 DS-GVO finden Sie auf der Website www.freiburg.de/datenschutz	